

Antrag 8 zur Änderung der DTV-Jugendordnung

Begründung:

Klarstellung Formvorschriften der Einladung.

Unabhängigkeit vom DTV Presseorgan „Tanzspiegel“.

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
§ 8	Einberufung der Jugendvollversammlung	§ 8	Einberufung der Jugendvollversammlung
§ 8.1	...	§ 8.1	...
	Sie wird vom Jugendausschuss durch schriftliche Benachrichtigung auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ oder im Presseorgan des DTV „Tanzspiegel“ mindestens 3 Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen.		Sie wird vom Jugendausschuss durch schriftliche Benachrichtigung in Textform auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ oder im Presseorgan des DTV „Tanzspiegel“ mindestens 3 Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen.
§ 10	Tagung der Jugendvollversammlung	§ 10	Tagung der Jugendvollversammlung
...
§ 10.5	Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Tagungspräsidiums und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Monaten den DTV-Mitgliedern nach § 6.2 der DTV-Satzung sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zuzusenden ist. Auf eine Zusendung kann verzichtet werden, wenn das Protokoll auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ innerhalb des o.g. Zeitraumes veröffentlicht wird. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist dies im Presseorgan des DTV bekannt zu machen.	§ 10.5	Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Tagungspräsidiums und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Monaten den DTV-Mitgliedern nach § 6.2 der DTV-Satzung sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zuzusenden ist. Auf eine Zusendung kann verzichtet werden, wenn das Protokoll auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ innerhalb des o.g. Zeitraumes veröffentlicht wird. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist dies im Presseorgan des DTV bekannt zu machen.

<p>§ 14 Inkrakftreten</p> <p>§ 14.1 Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten nach der Bestätigung durch den Verbandsrat des DTV am ersten Tage des folgenden Monats nach der Veröffentlichung auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ oder im Presseorgan des DTV in Kraft. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen.</p>	<p>§ 14 Inkrakftreten</p> <p>§ 14.1 Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten nach der Bestätigung durch den Verbandsrat des DTV am ersten Tage des folgenden Monats nach der Veröffentlichung auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ oder im Presseorgan des DTV in Kraft. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen.</p>
---	---

Sandra Bähr
(DTV-Jugendwart)